

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 07/2018

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Potsdam, 25.04.2018

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.1. - Zahnärztliche Heilmittelverordnung**
- 3.1.1. - Alte Lesegeräte für einen guten Zweck nutzen**
- 5. - Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung ab 25. Mai 2018**
 - Datenübersicht nach § 286 SGB V**

Anlagen

- Punktwertübersicht Primär- u. sonst. Fremdkassen und ab 01.01.2018

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

ZAHNÄRZTLICHE HEILMITTELVERORDNUNG

Genehmigungsverzicht für Verordnungen außerhalb des Regelfalls

Verordnungen außerhalb des Regelfalls sind möglich, wenn sich die Behandlung mit der Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls nicht abschließen lässt. Eine erneute störungsbildabhängige Diagnostik ist durchzuführen; die Verordnungen bedürfen einer besonderen zahnmedizinischen Begründung mit prognostischer Einschätzung und müssen von der Krankenkasse genehmigt werden.

Gemäß § 7 Abs. 4 HeilM-RL ZÄ können Krankenkassen auf das Genehmigungsverfahren für zahnärztliche Heilmittelverordnungen außerhalb des Regelfalls verzichten. Folgende Krankenkassen haben uns gegenüber diesen Genehmigungsverzicht erklärt:

- AOK Nordost
- actimonda krankenkasse
- BIG direkt gesund
- BKK VerbundPlus
- DIE BERGISCHE KRANKENKASSE
- IKK Brandenburg und Berlin
- IKK classic
- IKK Südwest
- Siemens-BKK
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
- VIACTIV Krankenkasse
- (IKK gesund plus: Genehmigungsverzicht nur für ZNSZ und LY22)

Bitte beachten Sie, dass Verordnungen zum langfristigen Heilmittelbedarf (§ 8 HeilM-RL ZÄ) immer genehmigungspflichtig sind!

Kein ICD-10-Code beim Zahnarzt

Aufgrund zahlreicher Anfragen (insbesondere von Physiotherapeuten) weisen wir erneut darauf hin, dass im zahnärztlichen Bereich keine ICD-10-Codes geregelt sind und somit diese Angabe auf zahnärztlichen Formularen entfällt!

Diagnose als Freitext angeben

Neben dem Indikationsschlüssel ist die jeweilige Diagnose als Freitext anzugeben. Des Weiteren sind auch therapierelevante Befundergebnisse sowie ggf. Therapieziele auf der zahnärztlichen Heilmittelverordnung zu vermerken.

Eine entsprechende Regelung findet sich im Artikel 2 Nr. 13 Satz 1 der Vereinbarung über den Vordruck der zahnärztlichen Heilmittelverordnung nebst Ausfüllhinweisen:

„Die Felder für den ICD-10-Code sind vom Vertragszahnarzt nicht auszufüllen. Die Diagnose ist als Freitext anzugeben.“

Weitere Informationen zur zahnärztlichen Heilmittelverordnung erhalten Sie auf den Internetseiten der KZVLB (*Recht & Verträge_Vertragshinweise*) sowie der KZBV (u. a. mit Beispielen zur Erstverordnung, Folgeverordnung sowie Verordnung außerhalb des Regelfalls).

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

April 2018

ALTE LESEGERÄTE FÜR EINEN GUTEN ZWECK NUTZEN

Um neu zugelassene Zahnärzte zu unterstützen, würde die KZVLB gerne einige der alten Kartenlesegeräte, die in den Praxen keine Verwendung mehr finden, vorrätig halten.

Der Hintergrund: Um nach ihrer Zulassung Leistungen mit der KZV abrechnen zu können, müssen Zahnärzte in ihren Praxen die notwendige technische Infrastruktur einrichten. Für die Beantragung der SMC-B (elektronischer Praxisausweis) und den Anschluss der technischen Komponenten zum Anschluss an die Telematikinfrastruktur vergehen jedoch unter Umständen mehrere Wochen, da die Beantragung der SMC-B erst NACH der Erteilung der Zulassung erfolgen kann. In dieser Zeit könnte der Praxisinhaber keine Patientendaten einlesen und somit keine Abrechnung vornehmen. Die einzige Möglichkeit wäre, ein altes Kartenlesegerät zur Überbrückung einzusetzen. Damit dieses Gerät nicht angeschafft und wenige Wochen später verschrottet werden muss, bitten wir die brandenburgischen Zahnärzte, ihren Kollegen funktionstüchtige Geräte zu „spenden“.

Welche Bedingungen muss das Lesegerät erfüllen?

- funktionsfähig
- gematik-zugelassenes BCS-Gerät

Praxen, die ihr altes Gerät kostenfrei zur Verfügung stellen möchten, werden gebeten, dies bei der KZVLB anzuzeigen:

Hotline-Telematik-Infrastruktur, Tel.: 0331 2977-100,
E-Mail: online-rollout@kzvlb.de

Die KZVLB organisiert die Abholung des alten Gerätes, sodass Ihnen keine Kosten entstehen.

Unter dieser Telefonnummer können sich auch entsprechende Interessenten für die Geräte melden.

Die Hilfeleistung kann auch von Zahnärzten in Anspruch genommen werden, die die Anbindung an die Telematik-Infrastruktur beauftragt haben, deren „altes“ Lesegerät jedoch leider vor dem Installationstermin der neuen Technik aufgrund eines Defekts nicht mehr einsatzfähig ist.

Der Service kann natürlich nur im Rahmen der Möglichkeiten der KZVLB erfolgen, d.h. es kann nur eine begrenzte Menge an „alten“ Kartenlesegeräten angenommen und nach Verfügbarkeit ausgegeben werden. Ansprüche auf Abgabemöglichkeit „alter“ Kartenlesegeräte bei der KZVLB und auf Ausgabe dieser Geräte bestehen nicht.

Wir bitten um Beachtung, dass die KZVLB die Kartenlesegeräte nicht auf Funktionsfähigkeit prüft und bei Weitergabe keinerlei Haftung und Gewähr übernimmt.

Die Ausgabe der Lesegeräte erfolgt selbstverständlich unentgeltlich.

INKRAFTTRETEN DER EU-DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG AB 25. MAI 2018

Die EU-DGVO tritt nach zweijähriger Umsetzungsfrist ab Ende Mai 2018 in Kraft. Betroffen sind so gut wie alle Unternehmen, Körperschaften, Klein- und Kleinstbetriebe genau wie auch sämtliche Leistungserbringer im Gesundheitswesen also sämtliche Zahnarztpraxen inklusive der BAG's, ÜBAG's, MVZ etc.

Für die Beratung und Hilfestellung bei der Umsetzung der EU-DGVO in Ihren Praxen ist grundsätzlich die Landes Zahnärztekammer Brandenburg zuständig. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie u. a. auf den einschlägigen Webseiten der LZÄK Brandenburg sowie der BZÄK.

Die KZVLB ist als Ihre Standesorganisation seit geraumer Zeit und derzeit natürlich besonders intensiv mit der internen Umsetzung der EU-DGVO beschäftigt. Unser bestehendes Datenschutzteam trifft sich wöchentlich um den jeweiligen Stand der Ausarbeitungen der Fachabteilungen zu überprüfen, Dokumentationen oder Dienstanweisungen zu erstellen oder zu überarbeiten und die anstehenden internen Schulungen sämtlicher Beschäftigten vorzubereiten.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen momentan verstärkt Anrufe von Zahnarztpraxen bzw. derer interner Datenschutzbeauftragter mit der Fragestellung, ob nun auch die KZV als externes datenverarbeitendes Unternehmen für die Praxen zu betrachten und somit eine neue Vereinbarung laut EU-DGVO abzuschließen ist. Hierzu können wir Ihnen mitteilen, dass ja bekanntermaßen alle Vertragszahnärzte durch die Regelungen im SGB V also per Gesetz zur Abrechnung der erbrachten Leistungen bei gesetzlich Versicherten gegenüber Ihrer jeweiligen KZV verpflichtet sind.

Sie müssen demzufolge „nur“ Ihre bestehenden Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung gegenüber Dritten wie z. B. Laboren, Weiterbehandlern, Steuerberatern etc. auf Konformität hinsichtlich der Einhaltung der EU-DGVO überprüfen und gegebenenfalls mittels Nachträgen anpassen.

Nachfolgend erhalten Sie noch die jährlich an dieser Stelle erscheinende Datenübersicht nach Paragraf 286 SGB V. Immer wieder kommt es hierbei zu Irritationen bei aufmerksamen Lesern der Vorstandsinformation, ob denn diese dort aufgeführten Datenkategorien bzw. sogar ihre hochsensiblen Daten selbst, von uns veröffentlicht werden?

Nein natürlich nicht, nur diese Übersicht mit der Nennung der **Art von Daten**, welche wir entweder verarbeiten, speichern oder auch weiterleiten müssen, wird gesetzeskonform einmal jährlich in der amtlichen Mitgliederinformation des Vorstandes der KZVLB veröffentlicht.

*Martin Milanow, behördlicher Datenschutzbeauftragter, Telefon: 0331 2977-444,
datenschutzbeauftragter@kzvlb.de*

DATENÜBERSICHT NACH § 286 SGB V

Nach § 286 SGB V ist die KZV Land Brandenburg verpflichtet, einmal jährlich eine Übersicht über die Art der von ihr gespeicherten Sozialdaten zu erstellen und zu veröffentlichen. Dieser Auflage kommen wir in der folgenden Tabelle nach:

Dateibezeichnung	Art der Daten	betroffener Personenkreis
Zahnarztstammdatei (Zahnarztregister)	Stammdaten: Registernummer, Abrechnungsnummer, Planungsbereichsnummer, Titel, Name, Geburtsdatum und -ort, Sterbedatum, Wohnungsanschrift, Praxisanschrift, Telefon- und Faxnummer, Staatsexamen, Approbation, Promotion, sonstige Fachabschlüsse, Zulassung, Niederlassung (Praxisform), Kreisstelle, Beschäftigungsdaten für Assistenten und angestellte Zahnärzte	alle Mitglieder der KZV Land Brandenburg
Zahnarztabrechnung	Versichertennummer oder Name, Vorname des behandelten Patienten, Zahnarztabrechnungsnummer, Versichertenart, Art und Anzahl der abgerechneten Leistungen, Datum der Leistungen, Kosten, Kassenzuschuss, Kostenträger	alle Mitglieder der KZV Land Brandenburg
Zahnarztkonten	Kontoauszüge über alle vierteljährlich abgerechneten und gezahlten Vergütungen sowie Geldbewegungen, Namen, Titel, Adresse, Bankverbindung, Kennzeichnung zu Bankverträgen	alle Mitglieder der KZV Land Brandenburg
Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss Zahnärzte und Krankenkassen in Brandenburg	Name, Abrechnungsnummer, Anschrift Praxis, Prüfgegenstand Prüfzeitraum, Datum der Bescheide, Regresse pro Gebühr und Quartal	ausgewählte, abrechnende Vertragszahnärzte

Die Veröffentlichung dieser Übersicht geschieht aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Grundlage. Sie hat keine praktische Relevanz für die Arbeitsabläufe in der zahnärztlichen Praxis.

*Martin Milanow, behördlicher Datenschutzbeauftragter, Telefon: 0331 2977-444,
datenschutzbeauftragter@kzvlb.de*

Punktwertübersicht ab 01.01.2018 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 5/2018 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0765 <u>BKK</u> : 1,0743 <u>IKK</u> : 1,0407 <u>SVLFG</u> : 1,0752 <u>Knappschaft</u> : 1,0419	1,0403
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1431 <u>BKK</u> : 1,1330 <u>IKK</u> : 1,0969 <u>SVLFG</u> : 1,1352 <u>Knappschaft</u> : 1,1000	1,0985
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	1,0379	1,0342
		IP/FU	1,1182	1,0730
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	1,0433 / KB: 0,8820	1,1374
		IP/FU	<u>AOK, Knappschaft, SVLFG</u> : 1,1527 <u>BKK, IKK</u> : 1,1527	1,1374
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0802 <u>BKK, IKK, Knappschaft</u> : 1,0509 <u>SVLFG</u> : 1,0882	1,1374
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1970 <u>BKK</u> : 1,1685 <u>IKK, Knappschaft</u> : 1,1690 <u>SVLFG</u> : 1,2367	1,2131
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	1,0525	1,0488
		IP/FU	1,1916	1,1875
Hessen	20	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0832 <u>BKK</u> : 1,0837 <u>IKK</u> : 1,0834 <u>SVLFG</u> : 1,0851 <u>Knappschaft</u> : 1,0839	1,0537
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1395 <u>BKK</u> : 1,1404 <u>IKK</u> : 1,1410 <u>SVLFG</u> : 1,1444 <u>Knappschaft</u> : 1,1441	1,1066
Berlin	30	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0204 / ab 01.04.: 1,0595 <u>BKK</u> : 1,0270 <u>IKK</u> : 1,0230 <u>Knappschaft</u> : 1,0402 <u>SVLFG</u> : 1,0255	1,0327
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1174 / ab 01.04.: 1,1616 <u>BKK</u> : 1,1163 <u>IKK</u> : 1,1175 <u>Knappschaft</u> : 1,1500 <u>SVLFG</u> : 1,1189	1,1317
Bremen	31	KCH, PAR, KB	1,0311	1,0014
		IP/FU	1,0913	1,0583
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,0808	1,0865
		IP/FU	1,1331	1,1023

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2018 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0110 <u>BKK</u> : 1,0671 <u>IKK</u> : 1,0671 <u>Knappschaft</u> : 1,0356 <u>SVLFG</u> : 1,0671	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0626 <u>BKK</u> : 1,1433 <u>IKK</u> : 1,1433 <u>Knappschaft</u> : 1,0897 <u>SVLFG</u> : 1,1433	-
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,0808	-
		IP/FU	1,1207 BKK: 1,1540	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,0780	1,0462
		IP/FU	1,1279	1,0954
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0119 <u>BKK</u> : 1,0559 <u>IKK</u> : 1,0454 <u>Knappschaft</u> : 1,0138 <u>SVLFG</u> : 1,0255	1,0723
		IP/FU	AOK: 1,0455 <u>BKK</u> : 1,0812 <u>IKK</u> : 1,0924 <u>Knappschaft</u> : 1,0734 <u>SVLFG</u> : 1,1189	1,0723
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0422 <u>BKK</u> : 1,0613 <u>IKK</u> : 0,9900 <u>Knappschaft</u> : 1,0421 <u>SVLFG</u> : 1,0255	0,9773
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1405 <u>BKK</u> : 1,1616 <u>IKK</u> : 1,0887 <u>Knappschaft</u> : 1,1415 <u>SVLFG</u> : 1,1189	1,0619
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0380 / ab 01.04.: 1,0791 <u>BKK</u> : 1,0597 <u>IKK</u> : 1,0571 Knappschaft: 1,0568 <u>SVLFG</u> : 1,0255	0,9804
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1650 / ab 01.04.: 1,2111 <u>BKK</u> : 1,1900 <u>IKK</u> : 1,1723 Knappschaft: 1,1739 <u>SVLFG</u> : 1,1189	1,0893
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0380 / ab 01.04.: 1,0791 <u>BKK</u> : 1,0554 <u>Knappschaft</u> : 1,0473 <u>IKK</u> : 1,0554 <u>SVLFG</u> : 1,0255	1,0034
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1650 / ab 01.04.: 1,2112 <u>BKK</u> : 1,1893 <u>IKK</u> : 1,1689 <u>Knappschaft</u> : 1,1739 <u>SVLFG</u> : 1,1189	1,1257

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.